

sein, daß der Antrag bei der Dienstbehörde gleichfalls eingereicht werde, und es scheint dadurch das Bedenken beseitigt zu werden, welches bei dem Artikel 285. angeregt worden ist. Dann schien auch der Deputation zweckmäßig, wenn in die Fassung aufgenommen würde, daß die Dienstbehörde nicht nur die Untersuchung zu führen, sondern auch zu erkennen habe, und daß ihr dieses freistehe. Aus allen diesen Gründen hat die Deputation folgende Fassung vorgeschlagen: „Bei allen in diesem Kapitel erwähnten Verbrechen soll eine Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten und bei den in öffentlichen Pflichten stehenden Personen außerdem auch auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde stattfinden. Bei den in Privatdiensten stehenden Personen sind auch die Dienstherrn oder dienstliche Vorgesetzte derselben hierzu befugt. Bei allen in öffentlichen Pflichten stehenden Personen ist, wenn die in Frage befangene unerlaubte Handlung nur mit Geldstrafe, oder einer die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht ist, die Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen u. zu erkennen. Auch haben die betheiligten Privatpersonen ihre Anzeige gegen die in öffentlichen Diensten stehenden Personen, dafern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen ausartet, bei der Dienstbehörde derselben zu bewirken.“

Secr. Harz: Eine Erläuterung wollte ich mir ausbitten, warum nicht die Aufsichtsbehörde genannt sei?

Referent Prinz Johann: Weil es sich nur von Personen handelt, die in öffentlichen Diensten stehen, und da fällt die Dienst- und Aufsichtsbehörde zusammen. Die Aufsichtsbehörde ist nur genannt bei Ärzten, Advokaten, Hebammen u., weil man da nicht von einer Dienstbehörde sprechen kann; aber in Bezug auf die Geistlichen, Stadträthe u. ist unfehlbar die Regierungsbehörde die Aufsichts- und Dienstbehörde zugleich. Ich erlaube mir zur Erläuterung noch zu bemerken: Es enthält die Fassung zwei Erläuterungen und zwei Zusätze; die zwei Erläuterungen bestehen darin, daß das Recht, auf Untersuchung anzutragen, den Betheiligten sowohl, als der Dienst- und Aufsichtsbehörde zustehe, daß also das Recht der Aufsichtsbehörde bei den in Pflicht stehenden Personen nicht das Recht des Privatbetheiligten ausschliesse, und ferner daß die Dienstbehörde untersuchen und entscheiden könnte. Der Zusatz ist bedingt durch die Annahme des v. Carlowikischen Antrags zu Art. 285., und der zweite Zusatz ist der, daß die Anzeige bei der Dienstbehörde erfolgen müsse, woraus folgt, daß bei andern Personen den Privatbetheiligten freistehe, entweder bei der Criminalbehörde oder bei dem in öffentlicher Pflicht stehenden bei der Dienstbehörde auf Untersuchung anzutragen.

D. Großmann: Auch ich möchte mir erlauben, einen Antrag zu stellen. Es ist mir bei der zweiten Hälfte des 297. Artikels ein unüberwindliches Bedenken beigegangen. 1) Soll die Dienstbehörde ermächtigt sein, die Klage zu erheben, die Untersuchung zu führen und auch die Entscheidung zu geben. Das ist ja allen Grundsätzen des Rechts entgegen, und namentlich gegen den Grundsatz, daß Niemand zugleich Ankläger und Richter, noch weniger Untersucher zugleich in einer Person

sein kann; 2) erscheint mir eine solche Bestimmung gar nicht nothwendig, denn es ist in Hinsicht auf die Disziplin der Dienstbehörde schon durch das Staatsdienergesetz freie Macht und Gewalt gegeben, Ordnung, Zucht und Gehorsam unter den ihr untergebenen Beamten zu erhalten. Wir haben es hier mit einer Disziplinarvorschrift zu thun; eine solche gehört aber meines Erachtens nicht in das Criminalgesetzbuch. Ich trage daher, nachdem ich vergeblich gehofft habe, es würde durch die Modificationen des Antragstellers eine wesentliche Veränderung hier eintreten, darauf an, daß der letzte Satz: „Ist in dem — zu führen,“ in Wegfall gebracht werden möge.

Der Antrag wird vom Präsidium zur Unterstützung gebracht, hat sich aber einer ausreichenden Unterstützung nicht zu erfreuen und beruht sonach auf sich.

Secr. Harz: Ich habe mich noch darüber zu erklären, ob ich mein Amendement gegen den von der Deputation gemachten Vorschlag zurücknehme. Ich gestehe, daß mir der Entschluß ein wenig schwer wird; indessen hat mein eigenes Amendement, wie ich mich wohl bescheide, und wie das Gespräch mit mehreren Mitgliedern darüber mir schon früher gezeigt hat, auch seine großen Bedenken; ich will daher dasselbe nicht weiter verfolgen, insofern der Vorschlag der Deputation angenommen wird. Eins kann ich indessen nicht unerwähnt lassen; Sie erinnern sich, daß Bürgermeister Wehner, der heute gegenwärtig zu sein verhindert ist, zu dem Art. 284. einen Antrag gestellt hat, und es wurde dieser Antrag in eine gewisse Verbindung mit dem Art. 297. gebracht. Bürgermeister Wehner hat nun, wie er mir schreibt, über den 297. Art. in Bezug auf sein Amendement zu Artikel 284. noch andere Ideen, und ich will sie der geehrten Kammer nicht vorenthalten, denn es wäre möglich, daß Jemand sich fände, der den Antrag zu dem seinigen machte. Unser abwesender Colleague wünscht nämlich, daß am Schlusse des Art. 297. gesagt würde: „so ist die Untersuchung von der Verwaltungsbehörde selbst zu führen,“ wornach denn der Satz nicht fakultativ, sondern präzeptiv gestellt wäre. Ich mache indessen diesen Vorschlag nicht zu dem meinigen und erwarte, ob dies vielleicht ein Anderer thut.

Präsident: Sie haben also auf Ihr Amendement nur eventuell verzichtet; es käme darauf an, ob das Deputationsgutachten angenommen wird, und Sie kämen darauf zurück, im Falle das Gutachten der Deputation nicht angenommen würde? Die Kammer hat den Antrag der Deputation angenommen, der darin besteht, daß der vorliegende Artikel eine neue Fassung, und zwar so, wie sie eröffnet worden ist, erhalten soll, und ich frage die Kammer: Nimmt sie diesen neuen Vorschlag für den Artikel 297. an? Wird von 29 gegen 1 Stimme bejaht.

Referent Prinz Johann: Damit ist nun der Artikel selbst angenommen. Es würde nun zurückzugehen sein, auf den in letzter Sitzung ausgesetzten Artikel 284. (vergl. Nr. 74. d. Bl. S. 1108.). Bürgermeister Wehners Antrag ging dahin, daß die Worte: „oder vernachlässigen“ weggelassen werden möchten; ich glaube aber, daß das Bedenken gehoben sei, welches